



Fahrerlaubnisse (FE)

Bestand an Fahrlehr-Erlaubnissen

1. Januar 2016

FE 2

Statistik



Nutzungshinweis

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) veröffentlicht seine Statistiken in einem bildschirmoptimierten PDF-Format. Das bedeutet, dass auf Formatierung und Gestaltung für einen Druck als Broschüre zugunsten einer optimierten Darstellung am Bildschirm verzichtet wird. Bei Anwendung einer geeigneten Software (s. u.) können die PDF-Veröffentlichungen auch im doppelseitigen Bildschirmformat angezeigt werden. Damit ist es möglich, zahlreiche Tabellen komplett ansehen zu können, obwohl diese über zwei Seiten hinweg abgebildet werden. Um diese Ansicht sicherstellen zu können, sind in den Dokumenten vereinzelt entsprechend gekennzeichnete Zwischenseiten eingefügt worden.

Als geeignete Software stehen sogenannte PDF-Betrachter (PDF-Reader) kostenlos zur Verfügung. Sofern auf Ihrem Rechner eine solche Software noch nicht installiert ist, können Sie sich hier über verschiedene PDF-Betrachter anbieterunabhängig informieren und diese kostenfrei herunterladen: http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_PDF-Software oder unter www.pdfreaders.org. Eine im Browser angezeigte PDF-Datei kann über das Kontextmenü "Datei" auf dem Rechner abgespeichert werden. Alternativ können Sie eine PDF-Datei auch durch das Klicken mit der rechten Maustaste auf den Dateilink und dann mit der linken Maustaste auf "Ziel speichern unter" herunterladen. Wählen Sie das Verzeichnis, in dem Sie speichern möchten und bestätigen dann mit der Taste "Speichern".

Inhaltsverzeichnis

Fahrerlaubnisse

Fahrlehr-Erlaubnisse am 1. Januar 2016

	Seite
Textteil	4
Bestand an Personen mit Fahrlehr-Erlaubnis	
1. am 1. Januar der Jahre 2007 bis 2016 nach Art der Fahrerlaubnis, Geschlecht und Lebensalter	5
2. Bundesländer, Geschlecht und Lebensalter	6
Methodische Erläuterungen	7
Zeichenerklärung	16

Bestand an Fahrlehr-Erlaubnissen

Bestand an Fahrlehr-Erlaubnissen leicht rückläufig

Am 1. Januar 2016 waren 45.238 Personen im Besitz einer Fahrlehr-Erlaubnis. Im Vergleich zum 1. Januar 2015 verringerte sich der Gesamtbestand an Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern damit um rund 700 Personen (-1,5 %) und nahm demzufolge seit dem Jahr 2011 kontinuierlich ab.

Während der Bestand an Fahrlehrern seit nunmehr fünf Jahren stetig zurückgeht, steigt die Zahl der Fahrlehrerinnen kontinuierlich geringfügig an. Das Geschlechterverhältnis bleibt aber insgesamt unausgewogen. Am 1. Januar 2016 war der überwiegende Teil an Personen mit Fahrlehr-Erlaubnis männlich (91,1 %).

Dabei ist zu beachten, dass das Geschlechterverhältnis über die Altersklassen hinweg durchaus unterschiedlich ausgeprägt ist. Während bei den 18- bis 24-Jährigen 36 Prozent der Perso-

nen mit einer Fahrlehr-Erlaubnis weiblich waren, waren es bei den 45- bis 64-Jährigen nur noch sieben Prozent.

Information

Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erwerben wollen (Fahrschülerinnen und Fahrschüler), bedarf der Fahrlehr-Erlaubnis. Eine Fahrlehr-Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Die Fahrlehr-Erlaubnis ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Im Anschluss daran kann die unbefristete Fahrlehr-Erlaubnis erteilt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen (vgl. § 2 Fahrlehrergesetz (FahrIG) und § 2a FahrIG).

1. Bestand an Personen mit Fahrlehr-Erlaubnis am 1. Januar der Jahre 2007 bis 2016 nach Art der Fahrerlaubnis, Bundesländern, Geschlecht und Lebensalter

Land Geschlecht und Lebensalter (in Jahren)	Bestand am 1. Januar									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Personen mit Fahrlehr-Erlaubnis ¹⁾²⁾	48 257	49 098	49 336	49 531	49 957	48 144	47 441	46 521	45 924	45 238
Bundesland										
Baden-Württemberg	5 332	5 438	5 512	5 605	5 700	5 481	5 357	5 239	5 148	5 061
Bayern	8 999	9 198	9 253	9 316	9 361	8 969	8 847	8 643	8 549	8 421
Berlin	1 977	1 997	1 981	1 962	1 951	1 878	1 880	1 881	1 874	1 856
Brandenburg	2 039	2 047	2 036	2 015	1 983	1 922	1 894	1 853	1 823	1 785
Bremen	272	273	272	269	271	249	250	241	239	235
Hamburg	584	595	575	586	592	574	566	554	545	539
Hessen	3 285	3 310	3 295	3 302	3 336	3 273	3 175	3 121	3 089	3 032
Mecklenburg-Vorpommern	941	945	935	937	926	883	864	840	808	788
Niedersachsen	5 924	6 044	6 091	6 076	6 161	5 958	5 883	5 807	5 763	5 720
Nordrhein-Westfalen	7 764	7 990	8 128	8 304	8 517	8 168	8 216	8 136	8 088	8 056
Rheinland-Pfalz	2 433	2 515	2 540	2 561	2 582	2 476	2 400	2 387	2 345	2 312
Saarland	659	680	681	695	703	672	664	655	642	642
Sachsen	2 659	2 652	2 625	2 505	2 506	2 427	2 367	2 177	2 140	2 079
Sachsen-Anhalt	1 432	1 444	1 433	1 424	1 416	1 365	1 313	1 287	1 256	1 220
Schleswig-Holstein	2 264	2 273	2 288	2 285	2 277	2 205	2 159	2 131	2 110	2 066
Thüringen	1 693	1 697	1 691	1 689	1 675	1 642	1 606	1 569	1 505	1 426
Geschlecht und Lebensalter										
Männer im Alter von ... Jahren										
18 bis 24	251	228	220	211	213	212	181	152	129	116
25 bis 34	4 060	3 837	3 697	3 478	3 410	3 346	3 067	2 872	2 722	2 557
35 bis 44	10 966	10 407	9 742	9 187	8 559	7 983	7 425	6 861	6 471	6 220
45 bis 54	12 908	13 181	13 205	13 071	13 172	13 163	13 235	13 077	12 815	12 243
55 bis 64	10 212	10 605	10 748	10 958	11 393	11 673	11 716	11 679	11 651	11 824
65 bis 74	6 467	7 096	7 643	7 989	7 982	7 981	7 971	7 979	8 181	8 261
75 und mehr ³⁾	221	424	646	1 036	1 486	X	X	X	X	X
Zusammen ⁴⁾	45 085	45 778	45 901	45 932	46 216	44 358	43 595	42 620	41 969	41 221
Frauen im Alter von ... Jahren										
18 bis 24	103	100	115	126	141	141	113	70	65	66
25 bis 34	741	759	761	806	829	840	821	828	817	785
35 bis 44	1 196	1 203	1 186	1 159	1 120	1 101	1 086	1 070	1 026	1 054
45 bis 54	688	782	850	938	1 043	1 105	1 165	1 212	1 284	1 309
55 bis 64	282	304	326	348	370	402	461	508	543	580
65 bis 74	151	157	177	197	195	197	200	213	220	223
75 und mehr ³⁾	11	15	20	25	43	X	X	X	X	X
Zusammen ⁴⁾	3 172	3 320	3 435	3 599	3 741	3 786	3 846	3 901	3 955	4 017
Personen mit Dienst-Fahrlehr-Erlaubnis	4 860	5 048	5 058	5 108	5 151	5 218	5 261	5 329	5 406	5 451
davon:										
Zentrale Militärkraftfahrtstelle	4 559	4 748	4 764	4 815	4 869	4 939	4 989	5 060	5 152	5 203
Bundesgrenzschutz	168	178	174	180	174	174	171	171	171	170
Polizei	133	122	120	113	108	105	101	98	83	78

¹⁾ Ausschließlich allgemeine Fahrlehr-Erlaubnisse. - ²⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Geschlecht und/oder Lebensalter. - ³⁾ Nur in wenigen Einzelfällen sind Personen in einem Alter von über 74 Jahren **aktiv** als Fahrlehrer tätig. Deshalb werden sie in der Fahrlehrer-Bestandsstatistik ab dem Stichtag 1. Januar 2012 nicht mehr ausgewiesen. - ⁴⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter.

Hinweis: In wenigen Einzelfällen sind Personen im Besitz einer allgemeinen und einer Dienst-Fahrlehr-Erlaubnis.

2. Bestand an Personen mit Fahrlehr-Erlaubnis am 1. Januar 2016 nach Bundesländern, Geschlecht und Lebensalter

Land/Dienststelle	Männer im Alter von ... Jahren					Frauen im Alter von ... Jahren					Insgesamt
	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 bis 74	zusammen	18 bis 24	25 bis 44	45 bis 64	65 bis 74	zusammen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Allgemeine Fahrlehr-Erlaubnisse											
Baden-Württemberg	20	1 005	2 553	925	4 503	14	236	280	28	558	5 061
Bayern	26	1 887	4 298	1 466	7 677	18	385	307	34	744	8 421
Berlin	4	296	1 004	336	1 640	1	95	106	14	216	1 856
Brandenburg	2	256	1 041	347	1 646	-	53	76	10	139	1 785
Bremen	-	24	142	59	225	-	2	6	2	10	235
Hamburg	2	126	262	75	465	-	34	37	3	74	539
Hessen	8	641	1 655	426	2 730	8	145	135	14	302	3 032
Mecklenburg-Vorpommern	-	137	456	142	735	-	23	29	1	53	788
Niedersachsen	9	1 038	3 116	1 189	5 352	2	152	185	29	368	5 720
Nordrhein-Westfalen	32	1 729	4 071	1 348	7 180	21	413	393	49	876	8 056
Rheinland-Pfalz	5	413	1 212	519	2 149	2	78	71	12	163	2 312
Saarland	1	114	317	163	595	-	22	22	3	47	642
Sachsen	4	366	1 253	311	1 934	-	74	66	5	145	2 079
Sachsen-Anhalt	-	196	719	232	1 147	-	26	42	5	73	1 220
Schleswig-Holstein	3	366	1 125	423	1 917	-	66	74	9	149	2 066
Thüringen	-	183	843	300	1 326	-	35	60	5	100	1 426
Zusammen	116	8 777	24 067	8 261	41 221	66	1 839	1 889	223	4 017	45 238
Dienst-Fahrlehr-Erlaubnis											
Zentrale Militärkraftfahrtstelle	3	3 005	2 001	146	5 155	-	48	-	-	48	5 203
Bundesgrenzschutz	-	12	138	20	170	-	-	-	-	-	170
Polizei	-	-	74	2	76	-	-	2	-	2	78
Zusammen	3	3 017	2 213	168	5 401	-	48	2	-	50	5 451

Hinweis: In wenigen Einzelfällen sind Personen im Besitz einer allgemeinen und einer Dienst-Fahrlehr-Erlaubnis.

1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen ¹⁾

Datengrundlage

Im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) werden die seit dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrerlaubnisse mit den internationalen Fahrerlaubnisklassen gespeichert, wie sie aufgrund der 2. und 3. EG-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG bzw. 2006/126/EG) in Deutschland einzuführen waren. Ebenfalls registriert sind Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden waren und nach dem 1. Januar 1999 auf freiwilliger Basis in eine Fahrerlaubnis des geltenden EU-Standards umgestellt wurden.

Eine entsprechende Pflicht zum Umtausch von Fahrerlaubnissen sieht die 3. EG-Führerscheinrichtlinie bis zum Jahr 2033 vor. Dies hat zur Folge, dass **das ZFER derzeit nicht alle in Deutschland gültigen Fahrerlaubnisse umfasst**. Das ZFER ist also nur bezüglich bestimmter Fahrerlaubnisklassen und Altersgruppen vollständig:

- Junge Fahrerlaubnisinhaber, da alle Erteilungen seit dem 1. Januar 1999 im ZFER gespeichert werden.
- Über 50-jährige Inhaber von Fahrerlaubnissen für Lastkraftwagen (Lkw) (C, CE): Mit dem Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) 1999 wurden die vorher erteilten Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Um die Fahrberechtigung über den 50. Geburtstag hinaus zu behalten, ist ein Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 sowie eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich. Die Fahrerlaubnis wird daraufhin für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.
- Inhaber von Fahrerlaubnissen für Busse (D, DE, D1, D1E): Die vor dem Jahr 1999 erteilten "Fahrerlaubnisse zur Fahr-

gastbeförderung in Kraftomnibussen" waren auf drei Jahre befristet. Der Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 und des Personenbeförderungsscheins wurde damit spätestens im Jahr 2001 erforderlich. Nach einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung wird die Fahrerlaubnis heute für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.

- Alle Personen mit Fahrerlaubnissen, die nach dem 1. Januar 1999 neu erteilt (z. B. nach vorangegangener Entziehung) oder auf weitere Fahrerlaubnisklassen erweitert wurden sowie für die ein internationaler Führerschein (setzt den Besitz einer Fahrerlaubnis nach "neuem Recht" voraus) ausgestellt wurde, auch wenn dessen Gültigkeit inzwischen wieder abgelaufen ist.

Die Angaben zur Erteilung, Umschreibung und Verlängerung der Fahrerlaubnis werden dem ZFER von den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt. Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist, dass der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Wegfall von Fahrerlaubnissen durch den Tod des Fahrerlaubnisinhabers wird dem Register in der Regel nicht gemeldet.

Befristungen

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, A2, B, BE, M, S, AM, L und T wird unbefristet erteilt. Dies galt auch für die Klassen M und S, deren Erteilung bis zum 18. Januar 2013 möglich war. Die Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, D, DE, D1 und D1E sind jeweils fünf Jahre gültig. Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E werden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und danach für jeweils fünf Jahre befristet erteilt. (Ausnahme: Wenn Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bzw. 3 vor dem Jahr 1999 erteilt wurden, werden die Klassen C1 und C1E beim Führerscheinumtausch aus Gründen der Besitzstandswahrung unbefristet vergeben.)

¹⁾ Die unter "Allgemeines" aufgeführten Erläuterungen gelten grundsätzlich für alle Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen. Regelungen, die sich nur auf einzelne Statistiken beziehen, werden bei der jeweiligen Einzeldarstellung ergänzt.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Zentrale Begriffe

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter *)
A A1, M	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> über 50 cm³ oder über 45 km/h während der ersten 2 Jahre: bis 25 kW Leistung und bis 0,16 kW Leistung je Kilogramm Bewerber, die bereits 25 Jahre alt sind oder während dieser Frist werden, können die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben.	18
A1 M	Krafträder	Leichtkrafträder <ul style="list-style-type: none"> bis 125 cm³ Hubraum und bis 11 kW Leistung 16- bis 17-jährige bis 80 km/h 	16
B M, S, L	Pkw	bis 3.500 kg und bis 8 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) <ul style="list-style-type: none"> und Anhänger bis 750 kg oder Anhänger bis Leermasse Pkw/zusammen bis 3.500 kg 	18 (17)
C C1	Lkw	mehr als 3.500 kg und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	18
C1	Lkw	bis 7.500 kg und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	18
D D1	Busse	mehr als 8 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
D1	Busse	bis 16 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
E	Anhänger	Kraftfahrzeuge mit Anhängern über 750 kg (Ausnahme siehe Klasse B) Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1 Klasse CE schließt BE, C1E und T ein Bei Klasse C1E und D1E dürfen Kombinationen bis 12.000 kg (Anhänger bei Leermasse Lkw bzw. Bus) gefahren werden. 	

*) Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer" oder vergleichbare Berufe (siehe § 10 FeV). Bei Klasse B ist zudem begleitetes Fahren ab 17 Jahren möglich (siehe § 48a FeV).

- Bei den Gewichtsangaben handelt es sich um das zulässige Gesamtgewicht, bei Klasse S um das Leergewicht.
- Die neuen Fahrerlaubnisklassen bei Umstellung ergeben sich aus Anlage 3 der FeV.
- Besitzstände aus den bisherigen Klassen bleiben erhalten. Es gibt ohne Umtausch des Führerscheins auch die zusätzlichen Rechte aus den vergleichbaren neuen Klassen ab 19.01.2013.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 bis 18.01.2013 (nur in Deutschland gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
M	zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfs- motor (Moped, Mokick)	bis 50 cm ³ bis 45 km/h	16
S (seit 01.02.2005)	dreirädrige Kleinkraft- räder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	bis 50 cm ³ , bis 45 km/h, bis 4 kW, bis 350 kg	16
L	selbstfahrende Arbeits- maschinen , Stapler und andere Flurförderzeuge	bis 25 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftli- che Zugmaschinen	bis 32 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	16
T M, S, L	selbstfahrende Arbeits- maschinen	bis 40 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftli- che Zugmaschinen (16- bis 17-jährige bis 40 km/h)	bis 60 km/h und Anhänger	16
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen (bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
Prüfung für Mofa (bis 25 km/h) (wenn ein Kind unter 7 Jahren mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

Fahrerlaubnisklassen seit 19.01.2013 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
A AM, A1, A2	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • Krafträder (unbeschränkt): 2 Jahre Vorbesitz A2; bei Direkteinstieg: Mindestalter 24 • dreirädrige Kfz über 15 kW (Mindestalter: 21) 	20
A2 AM, A1	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • Krafträder (beschränkt): bis 35 kW und bis 0,2 kW Leistung je Kilogramm 	18
A1 AM	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • Leichtkrafträder: bis 125 ccm Hubraum; bis 11 kW Leistung und bis 0,1 kW Leistung je Kilogramm • dreirädrige Kfz bis 15 kW Leistung 	16
AM	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • zweirädrige Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor • dreirädrige Kleinkrafträder, vierrädrige Leicht-Kfz bis 350 kg (ohne Gewicht der Batterien bei Elektrofahrzeugen) bis 45 km/h, bis 50 ccm (Benziner), bis 4 kW (Diesel, Elektro) 	16

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Fortsetzung: Fahrerlaubnisklassen seit 19.01.2013 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter ^{*)}
B AM, L	Pkw	vierrädrige Kfz bis 3.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer) <ul style="list-style-type: none"> mit Anhänger bis 750 kg => Kombination bis 4.250 kg mit Anhänger über 750 kg => Kombination bis 3.500 kg B 96: mit Anhänger über 750 kg => Kombination bis 4.250 kg BE: mit Anhänger bis 3.500 kg => Kombination bis 7.000 kg 	18 (17)
C C1	Lkw	mehr als 3.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
C1	Lkw	bis 7.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	18
D D1	Busse	zur Beförderung von mehr als 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	24 (23, 21, 20, 18)
D1	Busse	zur Beförderung von 9 bis 16 Sitzplätzen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Länge bis 8 m, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
E	Anhänger	Kfz mit Anhängern über 750 kg (Ausnahmen s. o. Klasse B) Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1 Klasse C1E: Zugfahrzeug Klasse B + Anhänger über 3.500 kg => Kombination bis 12.000 kg Klasse C1E und D1E: Kombination bis 12.000 kg; Einschluss BE Klasse CE: Einschluss BE, C1E und T 	

^{*)} Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer" oder vergleichbare Berufe (siehe § 10 FeV). Bei Klasse B ist zudem begleitetes Fahren ab 17 Jahren möglich (siehe § 48a FeV).

- Bei den Gewichtsangaben handelt es sich um das zulässige Gesamtgewicht, bei Klasse S um das Leergewicht.
- Die neuen Fahrerlaubnisklassen bei Umstellung ergeben sich aus Anlage 3 der FeV.
- Besitzstände aus den bisherigen Klassen bleiben erhalten. Es gibt ohne Umtausch des Führerscheins auch die zusätzlichen Rechte aus den vergleichbaren neuen Klassen ab 19.01.2013.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (nur in Deutschland gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
L	selbstfahrende Arbeitsma- schinen , selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge	bis 25 km/h, mit Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen	bis 40 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	16
T AM, L	land- und forstwirtschaftliche selbstfahrende Arbeits- maschinen , selbstfahrende Futtermischwagen	bis 40 km/h mit Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (unter 18 Jahre: bis 40 km/h)	bis 60 km/h, mit Anhänger	16
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen (bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
Prüfung für Mofa (bis 25 km/h) (wenn ein Kind unter 7 Jahre mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

Zusätzlich zu den genannten Klassen werden in der Statistik noch die Kategorien "**BF17, BEF17 und B96F**" für Fahrerlaubnisse im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren gesondert ausgewiesen.

"Alt-Fahrerlaubnisse" der Klassen 1 bis 5:

"Alt-Fahrerlaubnisse" der Klassen 1 bis 5 wurden vor dem 01.01.1999 erteilt und sind nicht im ZFER enthalten. Die Berechtigungen für Inhaber von "Alt-Fahrerlaubnissen" bleiben im bisherigen Umfang bestehen. Dies gilt auch bei einem Umtausch in eine "neue" Fahrerlaubnis mit den Klassen A bis T, mit der die Fahrerlaubnis Eingang in das ZFER finden würde.

Geltungsbereich

Im ZFER werden Informationen zu Fahrerlaubnissen und Fahrerlaubnisinhabern erst seit dem 1. Januar 1999 gespeichert. Damit sind ausschließlich solche Fahrerlaubnisse enthalten, die nach der 2. oder 3. EU-Führerscheinrichtlinie erteilt oder in eine Klasse dieser Richtlinien übertragen wurden (Klassen A bis T). Nicht enthalten sind "Alt-Fahrerlaubnisse" der Klassen 1 bis 5.

Die FE-Klassen A bis E gelten seit dem 1. Januar 1999 EU-weit. Die Fahrerlaubnisse der Klassen L und T werden nur in Deutschland erteilt. Bis zum 18.01.2013 wurden die FE-Klassen M und S in Deutschland vergeben. Danach wurden diese Fahrerlaubnisse durch die Klasse AM ersetzt.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Alle Statistiken zu den Fahrerlaubnissen werden jährlich erstellt.

Mitteilungen über Fahrerlaubniserteilungen (inklusive Fahrerlaubnis auf Probe) an das ZFER, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber nach einer Frist von zwei Monaten eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Summe der in den Tabellen ausgewiesenen FE-Klassen ergibt jeweils einen deutlich höheren Wert als die Summe der

ausgestellten Führerscheine, da mehrere Klassen je Führerschein angegeben sein können.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Bei den Auswertungen nach FE-Klassen ist zu beachten, dass jeweils die **umfassendste FE-Klasse** ausgewiesen wird. Eingeschlossene FE-Klassen werden in den Tabellen **nicht** gesondert gezählt bzw. ausgewiesen.

Dazu zwei Beispiele:

1. Besitz der Klasse B:
Eingeschlossen sind die Klassen AM und L. Diese Klassen werden in den Tabellen nicht gezählt.
2. Besitz der Klasse A und der Klasse B:
Diese FE-Klassen schließen sich nicht ein und werden jeweils gesondert in den Tabellen ausgewiesen. Eingeschlossen sind die Klassen A2, A1, AM und L; diese werden nicht gezählt.

Weiterhin sei auf die Besonderheit der sogenannten **Besitzstandswahrung** hingewiesen:

Beim **Umtausch eines Führerscheins** mit der alten **Klasse 3** wird die Fahrberechtigung bis zur Klasse CE 79 (Erteilung auf besonderen Antrag: Lkw bis 18,5 t, bei über 12 t zulässigem Gesamtgewicht jedoch maximal drei Achsen) befristet bis zum 50. Geburtstag zuerkannt (nach Vollendung des 50. Geburtstages wird die Fahrerlaubnis für jeweils fünf Jahre befristet vergeben). Die Klassen C1 und C1E erhalten die Inhaber der alten Klasse 3 beim Umtausch sogar unbefristet. Dies schlägt sich in vergleichsweise hohen Zahlen bei den Lkw-Fahrerlaubnissen (Summe der Klassen C1, C1E, C und CE) nieder. Ähnliches gilt bei den Kraffrad-Fahrerlaubnissen: Beim Umtausch eines alten Führerscheins der Klasse 3, der vor dem 1. April 1980 erteilt wurde, wird neben der Klasse B auch die Klasse A1

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

(Leichtkrafträder bis 125 cm³ Hubraum) eingetragen. Zudem ist in diesem Fall zur Erlangung der Klasse A2 keine theoretische Prüfung erforderlich.

Vor Einführung des ZFER am 1. Januar 1999 wurden die Fahrerlaubnisdaten in den rund 600 örtlichen Registern gespeichert. Mit der Einrichtung des ZFER wurde neben der örtlichen Registrierung eine zentrale Datenhaltung ermöglicht; hierzu werden alle Fahrerlaubnisse, die seit dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden, auch an das ZFER gemeldet.

Um die Vollständigkeit und Aktualität des ZFER zu überprüfen, werden Datenabgleiche zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt. In Folge dieser Datenabgleiche kann es zu zeitlich versetzten Nachmeldungen kommen, die auch die KBA-Statistiken beeinflussen.

Gesichtspunkte der Untergliederung

In den Tabellen und Übersichten sind folgende Untergliederungen möglich:

- **Aufgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „davon“): Die nachstehenden Positionen summieren sich (bis auf Rundungsdifferenzen) zum übergeordneten Merkmal.
- **Ausgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „darunter“): Nachstehend sind nur einzelne, besonders interessierende Positionen genannt; diese summieren sich daher nicht zum übergeordneten Merkmal; die Positionen überschneiden sich nicht.
- **Zergliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „und zwar“): Nachstehend sind einzelne, besonders interessierende Positionen genannt, die sich überschneiden, also nicht addiert werden dürfen.

Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der Zentralen Register.

Gesetzliche Grundlagen der vom KBA in Flensburg geführten Zentralregister sind **die §§ 28 bis 30b** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**) sowie für das **ZFER** die **§§ 48 bis 62 StVG**.

Die Einteilung der FE-Klassen wird im **§ 6 FeV** vorgenommen.

Die im ZFER zu speichernden Daten sind in **§ 49 FeV** aufgeführt.

Das „Begleitete Fahren ab 17 Jahren“ wird im **§ 48a FeV** geregelt.

2 Fahrerlaubnisprüfungen

Datengrundlage

Die Technischen Prüfstellen führen theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis durch. Sie melden dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Daten zu diesen Fahrerlaubnisprüfungen.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Gegenstand der Erhebung ist die Anzahl der abgelegten Fahrerlaubnisprüfungen nach Prüfstelle und Bundesland, und zwar gegliedert nach den Erst- und Wiederholungsprüfungen, jeweils unter Angabe der davon nicht bestandenen Prüfungen.

Weiterhin ist der Prüfungszweck ein wichtiges Erhebungsmerkmal:

- Ersterteilungen,
- Erweiterungen auf eine andere Klasse,
- Erteilungen an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis,
- Neuerteilungen (nach Entziehung der Fahrerlaubnis).

Gezählt werden die bestandenen und nicht bestandenen praktischen und theoretischen Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnisklasse (FE-Klasse). Die Gesamtzahl der bestandenen Prüfungen ist höher als die Zahl der ausgestellten Führerscheine, da ein Führerschein mehrere FE-Klassen beinhalten kann.

Fahrerlaubnisse für Lastkraftwagen (Lkw) (C, C1) und Busse (D, D1) bedürfen des Vorbesitzes einer Personenkraftwagen (Pkw)-Fahrerlaubnis (B) oder die Voraussetzung für deren Erteilung. Fahrerlaubnisse für Anhänger (BE, CE, C1E, DE, D1E) dürfen nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis besitzt oder die Voraussetzungen zur Erteilung für das ziehende Fahrzeug erfüllt.

Weiterhin gilt, dass jeder Prüfling mehrere Wiederholungsprüfungen ablegen kann und somit die Zahl der nicht bestandenen Prüfungen nicht gleichzusetzen ist mit der Anzahl der geprüften Personen.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

- Zur Erlangung oder Erweiterung auf die FE-Klassen BE, C1E, D1E und DE sind keine theoretischen Prüfungen erforderlich.
- Zur Erlangung der FE-Klasse L ist keine praktische Prüfung nötig.
- Zur Erweiterung von Klasse A1 auf A2 und von Klasse A2 auf A ist bei einem Vorbesitz der jeweiligen niedrigeren Klasse von mindestens zwei Jahren keine praktische Ausbildung vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden dem KBA von den Technischen Prüfstellen gemäß **§ 11 Abs. 2 S. 2 Kraftfahrtsachverständigengesetz (KfSachvG)** mitgeteilt.

Die Voraussetzungen des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis sind in **§ 9 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** aufgeführt.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

3 Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den FaP zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden. Neben den allgemeinen Fahrerlaubnissen sind hier auch die Dienstfahrerlaubnisse von Polizei und Bundeswehr enthalten, die jedoch lediglich 0,1 Prozent der Gesamtzahl ausmachen.

Zentrale Begriffe

Fahranfänger:

Wer erstmals eine Fahrerlaubnis erwirbt, hat sich in der Probezeit zu bewähren. Der FaP-Regelung unterliegen alle Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen) mit Ausnahme der Klassen AM, L und T.

Probezeit:

Die Probezeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Führerscheins und beträgt zwei Jahre. Werden innerhalb dieser 2-Jahresfrist Verkehrsverstöße begangen, die zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar führen, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre.

Bewährung:

Der Fahranfänger hat sich grundsätzlich bewährt, wenn er während der Probezeit keine Zuwiderhandlungen begeht, die zu Eintragungen im Fahreignungsregister (FAER) führen. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit ist nichts zu veranlassen; der Führerschein gilt unbefristet.

Nichtbewährung:

Der Fahranfänger hat sich nicht bewährt, wenn

- er innerhalb der Probezeit schwerwiegende Verkehrsverstöße begeht,
- die Kraftfahreignung in Zweifel gezogen oder die Nichteignung erwiesen ist (nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. bei schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln).

Maßnahmen:

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unterrichtet die für den Wohnsitz zuständige Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Verwaltungsbehörde ordnet eine der folgenden Maßnahmen für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe an:

- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei einer Zuwiderhandlung nach Kategorie A,
- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B,
- Verwarnung und Hinweis auf verkehrspsychologische Beratung bei einer erneuten Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder bei zwei erneuten Zuwiderhandlungen nach Kategorie B,

- Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn

- der Betroffene den angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt oder
- der Betroffene zum dritten Mal eine Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B begeht.

Welche Zuwiderhandlungen zur Kategorie A oder B gehören, ist im "Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog" festgehalten. Typisches Beispiel für einen A-Verstoß ist das Nichtbeachten des Alkoholverbots für Fahranfänger (0,0-Promille-Alkoholgrenze bei einer FaP).

Überliegefrist:

Die Überliegefrist läuft für ein Jahr nach dem Ende der 2-jährigen Probezeit. Die Überliegefrist macht es möglich, Verkehrsverstöße aus der 2-jährigen Probezeit zu berücksichtigen, die im KBA verspätet eingehen.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur FaP sind in den **§§ 2a bis 2c** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**) festgelegt.

4 Fahrerlaubniserteilungen

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den Fahrerlaubniserteilungen zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

Zentrale Begriffe

Bei der Fahrerlaubniserteilung wird unterschieden zwischen:

- **Ersterteilung** (allgemeine Fahrerlaubnisse und Dienstfahrerlaubnisse),
- **Erweiterung auf die Klasse(n)** (das bedeutet: Erweiterung der bisherigen Fahrerlaubnisklasse(n) auf weitere Klassen),
- **Erteilung an Inhaber einer Dienst-Fahrerlaubnis** (Erteilung/Erweiterung unter erleichterten Bedingungen aufgrund einer bereits bestehenden deutschen allgemeinen oder dienstlichen Fahr(lehr-)erlaubnis),
- **Erteilung an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**,
- **Neuerteilung nach vorangegangener Entziehung** der Fahrerlaubnis,
- **Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klasse 1 bis 5** in eine Fahrerlaubnis im Sinne der 2. oder 3. EU-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG bzw. 2006/126/EG, Klassen A bis E).

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Rechtsgrundlagen

Die Erteilung von Fahrerlaubnissen ist in **§ 2** Straßenverkehrsgesetz (**StVG**) und in den **§§ 1 bis 25** Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) geregelt.

5 Fahrerlaubnisbestand

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zum Bestand an Fahrerlaubnissen zu erstellen. Für die Stichtage 1. Januar der Jahre 1999 bis 2003 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diese Stichtage können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

Geltungsbereich

Bei der Betrachtung des Fahrerlaubnisbestands ist besonders zu berücksichtigen, dass im ZFER und damit auch in der Bestandsstatistik nur die Fahrerlaubnisse nach neuem EU-Recht enthalten sind, die nach dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden (siehe Ausführungen unter "**1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen**").

6 Fahrlehr-Erlaubnisse

Datengrundlage

Durch Mitteilung der zuständigen Behörden und Stellen registriert das **Krafftahrt-Bundesamt (KBA)** im **Fahreignungsregister (FAER)** und im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** Daten zur Fahrlehr-Erlaubnis. Übermittelt werden dabei die Erteilung, Löschung und Änderung der Fahrlehr-Erlaubnis, sowie deren Datum und die erteilende Behörde. Im ZFER wird vermerkt, ob ein Fahrerlaubnisinhaber auch Fahrlehrer ist, jedoch nicht die Fahrerlaubnisklassen, für die eine Fahrlehr-Erlaubnis gilt. Diese wurden dem KBA von den zuständigen Landesministerien bis zum Jahr 2012 gesondert mitgeteilt.

Fahrlehr-Erlaubnisse werden erteilt für die Klassen A, BE, CE und DE.

Die Fahrlehr-Erlaubnis für die Klasse BE wird zunächst auf zwei Jahre befristet erteilt (**§ 9a** Fahrerergesetz (**FahrlG**)). Erst im Anschluss daran wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die unbefristete Fahrlehr-Erlaubnis erteilt, die dann auch erneut in der Statistik gezählt wird.

Personen im Alter von über 74 Jahren werden seit dem 1. Januar 2012 nicht mehr im Fahrlehrer-Bestand berücksichtigt.

Im FAER sind die **Maßnahmen** und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts gespeichert. Die Registrierung im FAER erfolgt zur Beurteilung, ob die einzutragende Person als Fahrlehrer geeignet ist.

Folgende Maßnahmen zu den Fahrlehr-Erlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- Erlöschen der Fahrlehr-Erlaubnis,
- Ruhen der Fahrlehr-Erlaubnis,

- Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehr-Erlaubnis,
- Verzicht auf die Fahrlehr-Erlaubnis,
- Versagung der Fahrlehr-Erlaubnis.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrlehr-Erlaubnis schafft das **FahrlG**.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Fahrlehr-Erlaubnis sind in **§ 2 Abs. 1 bis 7 FahrlG** geregelt.

Gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten von den zuständigen Behörden und Stellen an die im KBA in Flensburg geführten Zentralen Register ist **§ 40 FahrlG**.

Inhalte der Registrierung sind in **§ 39 Abs. 1 und 2 FahrlG** festgelegt, die zuständigen Behörden und Stellen in **§ 32 FahrlG** aufgeführt.

7 Fahrerlaubnismaßnahmen

Am 1. Mai 2014 wurde das Verkehrszentralregister (VZR) durch das Fahreignungsregister (FAER) abgelöst. Die Krafftaherstatistik nimmt bis zum 30. April 2014 Bezug auf das alte Recht und wertet mit dem Stichtag 1. Mai 2014 das FAER nach den Vorgaben der neuen Reform aus.

Datengrundlage

Das vom **Krafftahrt-Bundesamt (KBA)** in Flensburg geführte **FAER** hat folgende Aufgaben:

- die Bereitstellung von Informationen für Gerichte und Bußgeldbehörden, um diesen das Erkennen von wiederholt auffällig gewordenen Krafftahern zu ermöglichen, sodass angemessene Sanktionen verhängt werden können,
- die Bereitstellung von Informationen für die Fahrerlaubnisbehörden, um die Entziehung der Fahrerlaubnis bei ungeeigneten Krafftahern zu ermöglichen,
- die Bereitstellung von statistischen Daten über das Verkehrsverhalten zur Vorbereitung verkehrspolitischer und verkehrserzieherischer Maßnahmen (siehe auch Abschnitt "Rechtsgrundlagen").

Um die genannten Aufgaben zu erfüllen, werden im FAER sogenannte "**Mitteilungen**" eingetragen. Diese Mitteilungen werden dem FAER übermittelt von

- den **Fahrerlaubnisbehörden**, die Fahrverbote aussprechen, Fahrerlaubnisse versagen, entziehen oder neu erteilen, durchgeführte Maßnahmen melden,
- den **Bußgeldbehörden**, die Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 40,00 Euro (bis zum 30.04.2014) bzw. 60 Euro mit einer Gefährdung der Verkehrssicherheit (ab dem 01.05.2014) oder einem Fahrverbot ahnden,

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

- den **Gerichten**, die Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr aussprechen oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren Geldbußen oder Fahrverbote verhängen.

Nach dem Eingang der Mitteilungen werden im FAER zahlreiche Informationen gespeichert:

- Personenangaben,
- Angaben zu den Ereignissen, d. h. den Tatbeständen und Entscheidungsgründen,
- Angaben zu den Konsequenzen, d. h. den Sanktionen in Form von Punkten, Geldstrafen und -bußen und Fahrerlaubnismaßnahmen.

Folgende **Maßnahmen** zu den Fahrerlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- **Entziehung** der Fahrerlaubnis: Die Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht entzogen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Fahrzeugen erweist. Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis.
- **Aberkennung einer im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis:** Da eine im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnis in Deutschland nicht entzogen werden kann, wird das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht aberkannt.
- **Isolierte Sperre:** Mit der isolierten Sperre wird vom Gericht festgelegt, wie lange Verkehrsteilnehmer, die nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, keine Fahrerlaubnis beantragen können. Die Dauer reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Sperre kann auch für immer angeordnet werden.
- **Fahrverbot:** Mit dem Fahrverbot wird von der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis- oder Bußgeldbehörde) oder dem Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verboten, im Straßenverkehr Fahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.
- **Versagung:** Die Erteilung einer Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde versagt bzw. abgelehnt, wenn der Antragsteller körperliche, geistige oder charakterliche Mängel wie Neigung zur Trunk- und Rauschgiftsucht aufweist oder die Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis nicht besteht.

- **Verzicht:** Es gibt Fahrerlaubnisinhaber, die freiwillig auf ihre Fahrerlaubnis verzichten, in der Regel um eine gerichtliche Entziehung zu vermeiden.

Während Entziehungen sich - auch bei Fahrerlaubnisinhabern mit ständigem Wohnsitz im Ausland - nur auf in Deutschland ausgestellte Fahrerlaubnisse beziehen, können Aberkennungen nur im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnisse betreffen. Isolierte Sperren werden nur gegen Personen mit Wohnsitz im Inland ausgesprochen. Bei Fahrverboten gibt es keine Einschränkungen.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Meldungen über Maßnahmen, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im FAER eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Auf den Mitteilungen über Fahrverbote sind z. T. mehrere Entscheidungsgründe vermerkt. Mittels DV-Programm wird der für die Maßnahme ursächliche Entscheidungsgrund ausgewertet.

Rechtsgrundlagen

§ 28 Straßenverkehrsgesetz (StVG) legt als Inhalt des FAER fest, dass gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu Verkehrsdelikten und die Fahrerlaubnis betreffenden Maßnahmen einzutragen sind.

§ 29 StVG regelt die Tilgung der Eintragungen.

In **§ 30 StVG** wird die Verwertung der Eintragungen des Registers festgelegt: die Registereintragungen sind insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, der Verfolgung verkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten, der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des StVG sowie der Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu verwerten.

Während die Entziehungen der Fahrerlaubnis im **§ 69 Strafgesetzbuch (StGB)** sowie in den **§§ 2a, 3 und 4 StVG** geregelt sind, werden die Fahrverbote nach **§ 44 StGB, § 25 StVG** und **§ 3 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** ausgesprochen.

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1837
Telefax: +49 461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik_FE@kba.de

Zeichenerklärung

Zusätzliche Kennzeichnung dargestellter Zahlen:

p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
()	Aussagewert eingeschränkt
[]	Wert nicht signifikant
—	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung,
oder	die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Ersatz für nicht dargestellte Zahlen:

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau null)
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Angabe fällt später an
/	Zahlenwert nicht sicher genug
X	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll (insbesondere bei nicht vergleichbaren Zeiträumen)

Nähere Erklärungen finden Sie in den Methodischen Erläuterungen der verschiedenen Statistischen Mitteilungen.

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundung der Zahlen.

Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de



Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1837
Telefax: 0461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik_FE@kba.de

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im April 2016
Stand: 1. Januar 2016

Bildquelle: Bundesdruckerei

Legal notice

Publisher:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg
Germany

Internet: www.kba.de

Special information and advice:

Phone: +49 461 316-1837
Fax: +49 461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik_FE@kba.de

Frequency of publication: annually
Issued in April 2016
Version: 1st January 2016

Picture Source: Bundesdruckerei

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

All rights reserved. Reproduction and dissemination of this publication, including in parts or in digital form, is permitted provided the Kraftfahrt-Bundesamt is acknowledged as its source. This includes the dissemination of contents of this publication that have been obtained indirectly.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● We score with road safety!